

Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der MEDIHANDEL GmbH (nachfolgend „wir“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“). Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) finden diese Bedingungen keine Anwendung.
- (2) Bestellbedingungen des Kunden, die von unseren Bedingungen abweichen, wird schon jetzt widersprochen. Eine Lieferung gilt nicht als Anerkennung abweichender Bedingungen. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich in Textform bestätigen. Individuelle Vereinbarungen (z. B. Liefer- oder Rahmenvereinbarungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote und Notierungen sind freibleibend; der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- (2) Die Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Angebot. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Bestellung in Textform bestätigen oder die Ware ausliefern.
- (3) Angaben in Katalogen, Preislisten, Datenblättern und Produktbeschreibungen sind keine Garantien oder Beschaffenheitszusagen, es sei denn, wir bezeichnen sie ausdrücklich als solche.
- (4) Die Lieferung begründet keine Zusage einer Kostenübernahme durch Kostenträger. Verordnung, Genehmigung und Abrechnung gegenüber Kostenträgern liegen in der Verantwortung des Kunden.

§ 3 Preise

- (1) Die Preise gelten – wenn nicht anders angegeben – in Euro ab Lager Uedem. Zu allen Beträgen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
- (2) Erhöhen sich bis zur Auslieferung die Einkaufspreise der Hersteller, teilen wir dies dem Kunden vor der Auslieferung in Textform mit. Der Kunde kann innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung in Textform vom Auftrag zurücktreten. Erfolgt kein Rücktritt, gilt der geänderte Preis als vereinbart.

§ 4 Versand, Gefahrübergang, Frachtkosten

- (1) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Absendung ab Lager auf den Kunden über.
- (2) Bei einem Auftragswert unter 250,00 € netto sowie bei Exportsendungen berechnen wir einen Frachtaufschlag nach den jeweils aktuellen Frachtkonditionsblättern. Dasselbe gilt für Waren, die in unseren Verkaufslisten besonders gekennzeichnet oder dort nicht enthalten sind oder deren Preise gesondert vereinbart werden. Ab einem Auftragswert von 250,00 € netto liefern wir porto- und verpackungsfrei, mit Ausnahme der in unseren Preis- und Sonderlisten besonders gekennzeichneten Artikel. Die Kosten für Exportsendungen teilen wir auf Anfrage mit.
- (3) Bei Direktversand an Kunden des Kunden berechnen wir eine Bearbeitungspauschale von 8,50 € pro Auftrag. Eine portofreie Lieferung setzt voraus, dass der Einzelauftrag ebenfalls über 250,00 € netto liegt.
- (4) Transportschäden hat der Kunde bei Annahme auf dem Lieferschein bzw. den Frachtpapieren zu vermerken, ein Schadensprotokoll nach den Vorschriften des Frachtführers aufzunehmen und uns innerhalb von 5 Werktagen nach Warenerhalt in Textform zu melden, damit Ansprüche gegen den Frachtführer bzw. die Transportversicherung gewahrt werden können. Wir unterstützen den Kunden bei der Geltendmachung dieser Ansprüche und treten ihm auf Verlangen unsere Ansprüche gegen den Frachtführer ab. Die Gefahrtragung nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Lieferung, Teillieferungen, Verzögerungen

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben.
- (2) Wir sind zu Gesamt- und Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- (3) Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten bleibt vorbehalten. Ist die Ware danach nicht verfügbar, informieren wir den Kunden unverzüglich und erstatten bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich.
- (4) Verzögert sich die Lieferung durch unvorhergesehene und unverschuldete Ereignisse bei uns oder unseren Vorlieferanten (z. B. höhere Gewalt, Lieferengpässe der Hersteller, behördliche Maßnahmen, Produktrückrufe, Arbeitskämpfe, Verkehrsstörungen), verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dauert die Verzögerung länger als 2

Wochen oder findet eine Betriebsstilllegung bei uns oder unseren Vorlieferanten statt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- (5) Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung richtet sich nach § 10.

§ 6 Zahlung, Verzug

- (1) Neue Kunden werden zunächst nur gegen Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandats, per Nachnahme oder gegen Vorkasse beliefert.
- (2) Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb dieser Frist gewähren wir 1 % Skonto auf den Rechnungsbetrag. Skonto setzt voraus, dass keine älteren fälligen Rechnungen offen sind.
- (3) Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf unserem Konto. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; es gilt der Tag der Einlösung.
- (4) Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Verzugs pauschale von 40,00 € (§ 288 Abs. 5 BGB); weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Außerdem werden bei Zahlungsverzug sämtliche offenen Forderungen sofort fällig.
- (5) Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.
- (6) Wir sind berechtigt, Rechnungen elektronisch zu übermitteln (z. B. als PDF oder als E-Rechnung im Sinne des § 14 UStG).

§ 7 Kreditwürdigkeit

Voraussetzung für unsere Lieferungen ist die Kreditwürdigkeit des Kunden. Ergeben sich nach Vertragsschluss Tatsachen, die Zweifel daran begründen – insbesondere Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Geschäftsauflösung, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Geschäftsaussichten, die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorräten, Außenständen oder gekaufter Ware an andere Gläubiger oder die Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung –, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheiten zu verlangen und ausstehende Lieferungen zurückzuhalten. Leistet der Kunde nicht innerhalb von 1 Woche Vorauszahlung oder Sicherheit, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitere gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche Lieferungen bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware), bis der Kunde alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat.
- (2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) ab; wir nehmen die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.
- (3) Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt; die Ermächtigung ist widerruflich. Auf Verlangen hat der Kunde die abgetretenen Forderungen, deren Schuldner und die Höhe der Rechnungswerte der weiterveräußerten Vorbehaltsware mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Soweit dabei personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten von Patienten, betroffen sind, erfolgt die Mitteilung nur, soweit sie datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (4) Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich und unter Beachtung der Lagervorgaben zu behandeln und so zu lagern, dass sie identifizierbar bleibt.
- (5) Von Eingriffen Dritter (z. B. Pfändung) hat der Kunde uns unverzüglich unter Angabe der Anschrift des Dritten Kenntnis zu geben und den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention trägt der Kunde, soweit sie nicht vom Dritten erlangt werden können.
- (6) Wir sind berechtigt, uns zu den üblichen Geschäftszeiten nach Voranmeldung vom Vorhandensein und Zustand der Vorbehaltsware zu überzeugen. Der Kunde räumt uns hierzu Zugang zu den Lagerräumen ein.
- (7) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, erlischt sein Recht zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware. Nach Rücktritt vom Vertrag sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, beim Kunden abzuholen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten; die dadurch entstehenden Kosten und Verluste trägt der Kunde. Rücknahme und Verwertung erfolgen unter Beachtung der arzneimittel- und medizninproduktrechtlichen Vorgaben (insbesondere Lagerbedingungen, Kühlkette und Verkehrsfähigkeit).
- (8) Wir geben Sicherheiten auf Verlangen frei, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Wareneingangsprüfung, Mängelrüge, Gewährleistung

- (1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Wareneingang auf Identität, Menge, Beschädigungen (einschließlich Verpackung und Sterilbarriere), Charge und Verfalldatum sowie bei temperaturgeführter Ware auf die Einhaltung der Temperaturvorgaben zu prüfen (§ 377 HGB).
- (2) Offensichtliche Mängel sowie Falsch- und Fehlmengen sind uns innerhalb von 5 Werktagen nach Warenerhalt, verdeckte Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung in Textform unter Angabe von Lieferschein- bzw. Rechnungsnummer, Artikel und Charge sowie mit Fotodokumentation zu rügen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandete Ware ist bis zur Klärung getrennt zu lagern und darf nicht weiterveräußert werden.
- (3) Bei berechtigter Mängelrüge nehmen wir die mangelhaften Artikel zurück und liefern nach unserer Wahl Ersatz oder erteilen eine Gutschrift. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt oder Minderung zu. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 10.
- (4) Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 1 und nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt (z. B. § 445b BGB).

§ 10 Haftung

- (1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten auch für Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung.

§ 11 Rücknahme und Retouren

- (1) Mangelfreie Ware nehmen wir nur im Kulanzwege zurück, wenn wir der Rücknahme vorher in Textform zugestimmt haben. Voraussetzung sind ungeöffnete, unbeschädigte Originalverpackung, einwandfreie und wiederverkaufsfähige Ware sowie die Angabe von Lieferschein- bzw. Rechnungsnummer und Charge. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- (2) Für Prüfung und Wiedereinlagerung steht uns eine Pauschale von 15 % des Warenwertes, mindestens jedoch 20,00 €, zu. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer, uns der Nachweis höherer Kosten vorbehalten.
- (3) Von der Rücknahme ausgeschlossen sind sterile Artikel, Diagnostika, Arzneimittel und temperaturgeführte Ware (vgl. § 12), Sonderbestellungen, individuell gekennzeichnete (gelabelte) Ware sowie Ware mit geöffneter oder beschädigter Verpackung.
- (4) Rechte des Kunden aus den §§ 9 und 10 bleiben unberührt.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Arzneimittel und temperaturgeführte Ware

- (1) Arzneimittel liefern wir nur an Kunden, die zum Bezug berechtigt sind (§ 47 AMG). Der Kunde weist uns vor der Erstbelieferung und auf Anforderung seine Berechtigung nach (z. B. Betriebs- oder Großhandelserlaubnis, Approbation) und zeigt Änderungen unverzüglich an. Bis zum Nachweis sind wir berechtigt, die Belieferung zurückzustellen.
- (2) Der Kunde stellt die Warenannahme durch befugte Personen sicher, prüft bei Wareneingang Temperaturindikator bzw. -logger, Verpackung und Siegel und lagert die Ware unverzüglich nach den Herstellerangaben. Abweichungen sind uns noch am Tag des Wareneingangs – vor Einlagerung oder Weitergabe – mitzuteilen und zu dokumentieren; betroffene Ware ist bis zur Klärung gesperrt zu lagern. Ab Warenannahme trägt der Kunde die Verantwortung für die Einhaltung der Lagerbedingungen.
- (3) Arzneimittel und temperaturgeführte Ware sind – außer bei berechtigter Mängelrüge oder Rückruf – von der Rücknahme ausgeschlossen. In Ausnahmefällen erfolgt eine Rücknahme nur nach vorheriger Freigabe durch uns und wenn der Kunde die lückenlose Einhaltung der Lagerbedingungen sowie die Unversehrtheit von Verpackung und Sicherheitsmerkmalen nachweist; die Prüfung nach den Grundsätzen der Guten Vertriebspraxis (GVP) obliegt uns.
- (4) Der Kunde erfüllt die ihn betreffenden Pflichten zur Verifizierung von Sicherheitsmerkmalen und zur Dokumentation nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften.

§ 13 Medizinprodukte: Rückverfolgbarkeit, Rückrufe, Vorkommnisse

- (1) Der Kunde stellt die Rückverfolgbarkeit der von uns bezogenen Produkte (Charge, Seriennummer bzw. UDI, soweit vorhanden) bis zum jeweiligen Abnehmer sicher und bewahrt die Aufzeichnungen mindestens für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer auf.
- (2) Bei Rückrufen, Sicherheitsmitteilungen oder behördlichen Anordnungen leitet der Kunde unsere Informationen unverzüglich an seine Abnehmer weiter, unterstützt die Identifizierung, Sperrung und Rückholung der betroffenen Ware und meldet uns auf Anforderung innerhalb der gesetzten Frist Bestände und Rückläufe.
- (3) Beschwerden, Verdachtsfälle auf Produktmängel und Vorkommnisse im Zusammenhang mit gelieferten Produkten meldet der Kunde uns unverzüglich. Die Pflichten des Händlers nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2017/745 (MDR) bleiben unberührt.
- (4) Lagerung, Transport und Handhabung der Produkte erfolgen nach den Angaben des Herstellers. Der Kunde ändert Verpackung, Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung nicht, soweit er hierzu nicht rechtlich berechtigt ist.

§ 14 Datenschutz

- (1) Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden und seiner Ansprechpartner zur Durchführung der Geschäftsbeziehung nach den Vorschriften der DSGVO und des BDSG. Einzelheiten ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung (die wir dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung stellen).
- (2) Eine Weitergabe an Dritte (z. B. Hersteller, Logistik- und Zahlungsdienstleister, Behörden) erfolgt nur, soweit sie zur Vertragsdurchführung oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten (z. B. Rückruf, Vigilanz) erforderlich oder anderweitig datenschutzrechtlich zulässig ist. Absatz- und Umsatzauswertungen für Hersteller stellen wir, soweit wir sie bereitstellen, nur in aggregierter, nicht auf einzelne Kunden oder Patienten rückführbarer Form zur Verfügung.
- (3) Patienten- und Gesundheitsdaten sind uns vom Kunden nicht zu übermitteln, es sei denn, dies ist im Einzelfall (z. B. bei Rückrufen oder Vorkommnissen) gesetzlich erforderlich oder gesondert vereinbart. Soweit erforderlich, schließen die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

§ 15 Exportlieferungen, Exportkontrolle und Sanktionen

- (1) Bei Lieferungen ins Ausland ist der Kunde für Einfuhr- und Importgenehmigungen, Zölle, Steuern und Abgaben im Bestimmungsland sowie für die Beachtung der dortigen Zulassungs- und Verkehrsfähigkeitsvorschriften verantwortlich. Für steuerfreie Lieferungen stellt uns der Kunde auf Anforderung die erforderlichen Nachweise (z. B. Gelangensbestätigung) zur Verfügung; fehlen sie, berechnen wir die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Der Kunde beachtet die geltenden Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften und veräußert die Ware nicht an sanktionierte Personen oder in sanktionierte Länder. Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Exportkontroll-, Sanktions- oder sonstigen Genehmigungshindernisse entgegenstehen. Bei einem Verstoß oder begründetem Verdacht sind wir berechtigt, Lieferungen auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 16 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Kleve.
- (3) Gerichtsstand sind, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die für Kleve zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sollen zu ihrer Wirksamkeit in Textform bestätigt werden. Der Vorrang individueller Vertragsabreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB).
- (3) Der Kunde darf Forderungen aus der Geschäftsverbindung nur mit unserer Zustimmung abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.
- (4) Diese Bedingungen gelten ab dem 05. Oktober 2026 und ersetzen alle früheren Fassungen für ab diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge.